

Landratsamt Traunstein
Az: 4.16-6451.02-170006

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Tiroler Achen auf dem Gebiet der Gemeinden Bergen, Grabenstätt, Grassau, Marquartstein, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen im Landkreis Traunstein, von Flusskilometer -0,400 bis zur Landesgrenze (Gewässer I. Ordnung)

vom ...

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Bergen, Grabenstätt, Grassau, Marquartstein, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. ²Zu diesem Zweck erfolgt die Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich und die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Traunstein und in den Verwaltungsräumen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gemeinden niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt
§ 78 Abs. 1 bis 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein anzuzeigen.

§ 4

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.
²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 5

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach
§ 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 6

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten.
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind innerhalb von fünf Jahren nach deren Inkrafttreten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten; eine gesonderte Anordnung für die Nachrüstung ist nicht erforderlich. Wird eine Anlage wesentlich geändert, ist diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.
- (3) Andere Anlagen nach § 62 WHG dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (4) Für alle Anlagen nach § 62 WHG gilt die Anlagenverordnung (AwSV). Insbesondere gelten die Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 Abs. 3 AwSV und Anlage 6 hierzu. Die erstmalige Prüfung für bestehende Anlagen ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann von dem Verbot des § 6 Abs. 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. ²Von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 und 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und wenn der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Die Ausnahme bzw. Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Sie ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Tiroler Achen von der Mündung in den Chiemsee bis

Entwurf Stand 05.03.2018

Fluss—km 9,4 vom 20.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 43 vom 30.12.2004, sowie die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Tiroler Achen von Fluss-km 12,8 bis Fluss-km 18,2 vom 20.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 43 vom 30.12.2004, geändert durch Verordnung vom 23.06.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 27 vom 11.07.2008, außer Kraft.

Traunstein, den ...

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Siegfried Walch

Landrat

Anlage (Übersichtskarte)